



12. Januar 2000

Gemeinderat
9470 Buchs

VII 31 Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Überbauungsplan Unteres Äuli, 3. Änderung**

Die Beurteilung des nicht vorgeprüften Planes ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Sollte der Überbauungsplan künftig nochmals geändert werden müssen, dürfte aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. Übersichtlichkeit eine Gesamtauf-
lage des Planes unumgänglich sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VPR), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsvorordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

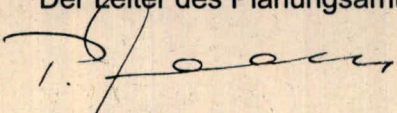
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass (dreifach)
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung